



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 3

Stadt Köln
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen,
Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Geschäfts-Nr.:

1 K 4849/18

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-9010

Telefax 0221-2066-7000

Datum: 15.12.2020

3012-0778/2018 We

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Karl W. Müller
gegen
Stadt Köln

weise ich darauf hin, dass sich der angefochtene Bescheid jedenfalls hinsichtlich der angesetzten Fahrzeugkosten für das Löschgruppenfahrzeug als rechtswidrig erweisen dürfte.

Die Kalkulation der Beklagten dürfte insofern gegen die aus § 52 Abs. 2, Abs. 4 BHKG folgenden Berechnungsgrundsätze verstoßen. Bei der Regelung des § 52 BHKG handelt es sich um die reformierte Nachfolge-
regelung zu § 41 FSHG a. F. Unter der Regelung des § 41 FSHG a. F. konnte Kostenersatz nur hinsichtlich der konkret durch den Einsatz der Feuerwehr hervorgerufenen Kosten der Gemeinde verlangt werden. Diese Grundsätze gelten nach rechtlicher Würdigung der Kammer auch unter dem neu gefassten § 52 BHKG fort, was sich insbesondere aus dessen Wortlaut und der Gesetzesbegründung ableiten lässt.

Der Begriff der Kosten im Sinne des § 52 BHKG ist daher nach wie vor nicht mit dem abgabenrechtlichen Kostenbegriff des § 6 KAG NRW gleichzusetzen. Auch wenn die Aufnahme betriebswirtschaftlicher Grundsätze in den Gesetzestext eine Erweiterung darstellt (vgl. § 52 Abs. 4 S. 2 BHKG), müssen die bei der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten aus dem konkreten Einsatz resultieren. Es bleibt also bei der

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de



gesetzgeberischen Grundentscheidung, dass der Unterhalt einer Feuerwehr zu den Allgemeinaufgaben einer Gemeinde gehört. Die Kosten von Einsätzen sind daher als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen und können nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen einem einzelnen Kostenschuldner auferlegt werden (vgl. Schneider, BHKG, 9. Aufl. 2016, § 52 Rn. 19.).

Da der Gesetzgeber somit am Einsatzbezug der Kosten festgehalten hat, gelten auch für die Erstattungsfähigkeit von Vorhaltekosten im Ansatz die schon zur früheren Rechtslage in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze. Insofern hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, dass Vorhaltekosten, die gleichmäßig das ganze Jahr – Tag für Tag und Stunde für Stunde – anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht, ebenfalls als Einsatzkosten berücksichtigungsfähig sind, weil die vorgehaltenen Einsatzmittel und das Personal für den Zeitraum des Einsatzes nicht für sonstige Pflichteinsätze der Feuerwehr sowie für die allgemeine Bereitstellung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 35 FSHG a. F. zur Verfügung stehen. Aus dieser Begründung folgt aber zugleich, dass insoweit eine Aufteilung der Kosten nur nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde in Betracht kommt und eine Umlage der Kosten allein auf sämtliche Einsatzstunden unzulässig ist (grundlegend OVG NRW, Urteil vom 13. Oktober 1994 – 9 A 780/93 –, juris Rn. 12.; Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 9 A 531/16 –, juris Rn. 25). An der Anwendbarkeit dieser Grundsätze hat sich aufgrund des auch in der neuen Gesetzesfassung fortbestehenden Einsatzbezugs der Kosten nichts geändert.

In Anwendung dieser Maßstäbe dürfte sich die Feuerwehrsatzung der Beklagten insofern bereits deshalb als rechtswidrig erweisen, weil sie im Rahmen der Gebührenkalkulation die allgemeinen Vorhaltekosten nicht durch die Jahresstunden, sondern durch die Zahl der Einsatzstunden dividiert hat (vgl. S. 4 der Beschlussvorlage des Rates zur Änderung der Feuerwehrsatzung). Der auf der Feuerwehrsatzung beruhende Kostenbescheid dürfte sich hinsichtlich der angesetzten Fahrzeugkosten daher ebenfalls als rechtswidrig erweisen.



Kalkulationsunterlagen zu den angesetzten Personalkosten liegen der Kammer bisher nicht vor.

Die Beklagte wird daher **binnen 3 Wochen** um Stellungnahme gebeten, ob an dem angefochtenen Bescheid festgehalten wird; ggf. wird hinsichtlich der angesetzten Personalkosten um Vorlage der Kalkulationsunterlagen gebeten.

Die Einzelrichterin der 1. Kammer

Dr. Garloff

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Gafurov
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle